

# Asbest in Bau- und Abbruchabfällen – Entwurf der neuen LAGA M 23

Vortrag im Rahmen des EQAR-Kongresses „Baustoff-Recycling 2030“  
München, am 01. Juni 2022

Christine Buddenbohm, Bundesgemeinschaft Recycling-Baustoffe, Berlin  
030 20314 555 , [buddenbohm@zdb.de](mailto:buddenbohm@zdb.de)

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen



## Der Gefahrstoff Asbest

- Asbest steht für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfaseriger Minerale (Silikate)
- Wurde aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften (außerordentlich hitze- und weitgehend chemikalienbeständig) insbesondere zwischen 1950 und 1993 insbesondere im Baubereich eingesetzt
- Am stärksten ab 1970 bis in die 80-er Jahre hinein (in Deutschland)
- vor allem Weißasbest (Chrysotil, zu 83 %) und Blauasbest (Krokydolith, zu 3,5 %) verwendet
- Asbestfasern können Asbestose verursachen und sind daher karzinogen

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## **Das Asbestverbot**

Seit dem 31. Oktober 1993

→ in Deutschland Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten (gilt auch für Recyclingprodukte)

Seit 2006

→ nach REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) dürfen in der EU asbesthaltige Produkte (denen Asbest zu der Erzielung bestimmter technischer Eigenschaften zugesetzt wurde!) bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr in Verkehr gebracht werden

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Asbestgrenzwerte

- Umgang mit asbesthaltigen natürlichen mineralischen Rohstoffen (z. B. Mineralien oder Erzen) wird in der GefStoffV geregelt
- Hier gilt für Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung von natürlich vorkommenden mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen  
→ Verbot, wenn mehr als 0,1 Masse% Asbest enthalten

Gilt nicht für Abfälle aus Materialien, bei denen Asbest absichtlich für bestimmte technische Eigenschaften zugesetzt wurde

→ dürfen bisher **KEIN** Asbest enthalten

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

- Gebäude und andere Bauwerke (z.B. Brücken, Straßen...), bei denen Asbest noch in Baustoffen Verwendung fand, werden heute zurückgebaut, saniert, instandgehalten
- Bis vor wenigen Jahren waren Asbestplatten, Asbestrohre, asbesthaltige Fußbodenbeläge, Dichtungen, Spritzasbest, Asbestpappe, Asbest in technischen Geräten bekannt
- Neu hinzugekommen: Asbest in **Putzen**, **Spachtelmassen** und **Fliesenklebern** (PSF-Materialien), asbesthaltige Abstandshalter in Stahlbeton

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Grundlagen der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

### *Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)*

- Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen
- bei asbesthaltigen Abfällen grundsätzlich nur durch eine gezielte Ausschleusung aus dem Stoffkreislauf zu gewährleisten

### *LAGA Mitteilung 23 (LAGA M 23)*

- Gilt für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen, insbesondere bei Rückbau, Lagerung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung, gibt Hinweise zur Beförderung

(LAGA = Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Neue LAGA M 23

In derzeit gültiger LAGA M 23 ist nicht geregelt, wie mit **gering** asbesthaltigen Abfällen (< 0,1 Masse%) umzugehen ist

Bau- und Abbruchabfälle bei denen durch Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern oder durch Abstandshalter in Betonbewehrungen nur geringe Asbestgehalte auftreten

→ Jetzt in überarbeiteter LAGA M 23 berücksichtigt

→ „Abschneidekriterium“ mit 0,01 Masse% für Asbestkonzentration vorgeschlagen, bei dem Abfall als „asbestfrei“ gilt

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken

Wenn Baubeginn vor dem 31.10.1993...

- Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten kann nicht ausgeschlossen werden
- daher anlassbezogene Erkundung bereits vor Abbruch oder Sanierung erforderlich (nach VDI 6202, Blatt 3)
- Erstellen eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts (Ausnahme bei Kleinmengen)
- gezielte Schadstoffausschleusung nach Schadstoffabtrennung
- verbleibende Bau- und Abbruchabfälle gelten als asbestfrei und können Recyclingprozess zugeführt werden

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## **Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken**

- Bedeutet für Sanierungen, dass Handwerker/Bauunternehmen in jedem dieser vor dem Stichtag errichteten Gebäude den Bauherrn auf seine Asbesterkundungspflicht hinweisen müssen
- Vorher darf nicht mit Arbeiten begonnen werden
- Arbeitsschutz Arbeitnehmer ist zu gewährleisten und Gefährdung des Bauherrn und Dritter ist auszuschließen
- In der Praxis schwer durchsetzbar wegen hoher Kosten und fehlender Sensibilität für Asbestgefahr

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken

- Wenn Trennung von Asbest und Bauabfall technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar...
  - Bau- und Abbruchabfälle aus Rückbau/Sanierung von Gebäuden vor dem Stichtag sind als asbesthaltiger Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen
- oder im Haufwerk auf Asbest zu untersuchen:
  - Probenahme nach LAGA PN 98 durch fachkundige und unabhängige Probnehmer oder nach DIN 19698 Teil 2
  - Analytik nach VDI 3876

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken

Ist Asbestgehalt im Bauschutt  $< 0,1$  M.-%

- Neue Einstufung als gering asbesthaltiger, nicht gefährlicher Abfall (z. B. nach AVV 17 01 01)
- ist grundsätzlich zu beseitigen auf Deponie
- Für diese Abfälle soll eine Dokumentation, die eine Überwachung dieser Abfälle gewährleistet, etabliert werden.
- Begriff „geringfügig asbesthaltige Abfälle“ und die Dokumentation zur Überwachung bedürfen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch einer rechtlichen Verankerung.

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## **Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken**

Ist Asbestgehalt im Bauschutt  $\geq 0,1$  M.-%

→ Einstufung als asbesthaltiger, gefährlicher Abfall

(z. B. nach AVV 17 01 06\*)

→ ist grundsätzlich zu beseitigen auf Deponie

In der Praxis kommt dieser Fall nicht häufig vor, da z. B. asbesthaltige Abstandshalter in Beton regelmäßig nicht dazu führen, dass die Asbestgehalte im Gesamtabfall  $0,1$  M.-% erreichen.

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Vorgehen bei Rückbau/Sanierung von Bauwerken

Umgang mit nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten am Anfallort:

- in Abhängigkeit vom Faserfreisetzungspotenzial, als lose Schüttung anfeuchten und/oder mit Abdeckung lagern
- Sammlung/Transport kann in geeigneten Containern erfolgen und als lose Schüttung angefeuchtet und mit Abdeckung an der Deponie angeliefert werden

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## **Qualitätssicherung in Bauschutt- und Bauabfallaufbereitungsanlagen**

Betreiber der Anlage hat im Rahmen der Annahmekontrolle die „Asbestfreiheit“ mineralischer Bau- und Abbruchabfälle zu überprüfen

Nachweis, dass Abfall aus Gebäude stammt,  
mit deren Errichtung nach dem 31.10.1998 begonnen wurde oder  
das asbestosaniert ist oder nachweislich erkundet wurde und kein Asbest  
aufwies...

Siehe Muster in Anlage 6 zur LAGA M 23

## **Teil 2 (Bescheinigung der Asbestfreiheit durch Verantwortlichen gemäß Nummer 2.7)**

### **5. Der angelieferte Abfall ist asbestfrei**

- ja – es sind Angaben nach Nr. 6 erforderlich
- nein
- es liegen keine Informationen vor

### **6. Von der Asbestfreiheit der Abfallart nach Nr. 3.3 ist auszugehen, da** (zutreffendes ankreuzen)

- der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude angefallen ist, mit dessen Errichtung nach dem 31.10.1993 begonnen wurde

oder

- der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017) liegt vor, Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

oder

- vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind (Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

oder

- vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält (Angaben nach Nr. 7 sind erforderlich)

- optional: es liegen ergänzende Untersuchungsergebnisse einer Haufwerksbeprobung vor (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle sind in Anlagen beigefügt).

## **7. Angaben zum Sachverständigen oder zur qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017)**

**Zu den Angaben nach Nr. 6 liegt ein Nachweis vor, durch**

7.1 Name ...

7.2 Straße und Hausnummer ...

7.3 Postleitzahl ...

7.4 Ort ...

7.5 Staat ...

7.6 Telefon ...

7.7 E-Mail ...

7.8 Datum und Aktenzeichen und Bezeichnung des Sachverständigengutachtens oder  
Bescheinigung der qualifizierten Person i. S. der VDI 6202 Bl. 20 (2017)

...

---

### **Teil 3 Bestätigung der Richtigkeit der getroffenen Angaben**

## **8. Datum und Unterschrift des verantwortlichen Bauherrn/ Auftraggebers der Baumaßnahme**

8.1 Datum ...

8.2 Unterschrift des Bauherrn ...

## **9. Datum und Unterschrift des verantwortlichen Abfallbesitzers**

9.1 Datum ...

9.2 Unterschrift des Abfallerzeugers/-besitzers ...

---

## **10. Sonstiges ...**

# Entwurf LAGA M 23 - Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

## Zusammenfassung

1) Entwurf der LAGA M 23 definiert neuen Beurteilungswert zur Abgrenzung einer Asbestfreiheit von 0,010 M.-% Asbest in Bau- und Abbruchabfällen

*Hinweis in LAGA M 23 auf Erfordernis im Chemikalienrecht der EU eine Analogie zu schaffen und auch hier eine Zulässigkeit der Verwendung von natürlichem Gestein mit Asbestgehalten von maximal 0,010 M.-% zu fixieren*

2) Gering asbesthaltige Abfälle sind auf Deponie zu entsorgen

3) Bauschutt- und Bauabfallaufbereitungsanlagen müssen Dokumentation bei Annahme verlangen, die Asbestfreiheit bestätigt